

Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **2 (1918)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handschriftlichen Sammlung von „Schimpf- und Gimpfreden“ (also etwa: guten Witz) von 1652 wird das Wort sogar von der Kanzlei gebraucht: „Ein Sitt, so nie in kein Rilsch kommen, ward bredt [beredet, überredet], daß er einist gieng; g'fragt, wie es ihm gefallen, antwortet, er beger [begehre] nit mehr drin, seig Einer dörrt in einer Schaffrätti gstanden, der mit den Lüten balget und mit den Händen umb sich gschlagen; wann er usen kommen wer [wäre], hätt er alle jammen umbbracht.“

Mit der erwähnten Bedeutung, die Reiti in der Weberei hat, hängt der ausRuffikon bezugte Gebrauch von Schaffreiti für Webstuhl zusammen, der sich dann verallgemeinert hat zur Bedeutung einer unangenehmen, umständlichen, durch Ungeschicklichkeit verursachten Arbeit: „Der hät-mer jez wider e schöni Schaffreiti z'weg g'macht!“ — In der ersten Bedeutung (Gestell, Schrank) ist das Wort aus alter Zeit bezugt und lautete vor tausend Jahren scaf(a)reita oder -reiti, im Niederdeutschen scapreida; es ist also ein neues Beispiel dafür, wie treu unser Schweizerdeutsch früher weit verbreitete Wörter bewahrt hat, die der Gemein- oder Schriftsprache verloren gegangen sind.

Merkwürdigerweise ist die von Ihnen für Wallenstadt bezugte Bedeutung: aus Boß und Brett gebildete Rinderschaukel im Idiotikon nicht aufgeführt. Diese Einrichtung (übrigens auch die Seilschaukel) heißt freilich auch Riti oder Reiti; dieses kommt aber vom Zeitwort reiten, früher riten, schweizerdeutsch rite, das neben der gewöhnlichen Bedeutung (zu Pferde reiten) im Schweizerdeutschen auch fahren (auf Wagen oder Schlitten) und andere gleitende und schaukelnde Bewegungen ausdrückt, und neben dem es auch noch ein altes reiten für Schaukeln (sich selbst oder andere) gibt. Diese Wörter stecken in Gireiti, Gireizi, Gigampfi und Gigampfritti. Dieses merkwürdige gi ist eine Verdopplungs- („Reduplikations“-) Vorsilbe, die zunächst bei gampfen oder gampen (schwanken, schaukeln) die abwechselnde Bewegung lautmalend darzustellen soll: Gigampfi (vergleiche zickzack, binbam, bibabeln, Falfalter) und noch verstärkt ist in gile- oder gire-gampe (vergl. bireizigeli). Von der Gigampfi aus kam die Vorsilbe dann aber, freilich ohne jene lauliche Wirkung, zur bedeutungsverwandten Reiti: Gireiti oder, wie besonders im St. Galler Fürstenland und Rheintal, zu Gireizi (aus reiteseu oder reizen, das durch Weiterbildung entstanden ist aus jenem alten reiten = schaukeln). Beide Wörter, Gireiti oder Gireizi und Gigampfi dienen für beide Arten von Schaukeln, für die Brett- und für die Seilschaukel, der Gebrauch ist nur landschaftlich verschieden; wir im untern Toggenburg unterschieden streng zwischen der Gireizi, der Seil-, und der Gigampfi, der Brettschaukel. Die Verbindung gampreize bedeutet (im Thurgau) das Schaukelpferd reiten. — Zu weiterer Auskunft gerne bereit.

Nach Riehen. Besten Dank für Ihre Vorschläge! Daß man nicht in jedem Fall für Internierte sagen kann „zwangsweise festgehaltene Landesfremde“, wie wir in der Fußnote zur Plauderei über „Sprachliche Erwerbungen“ in der letzten Nummer angedeutet haben, das werden auch Sie empfinden. Das wäre eine Umschreibung und eine Begriffsbestimmung, aber kein gebrauchsfähiger Ausdruck. Wer wird z. B. auf der Straße sagen: „Schau dort die drei französischen zwangsweise festgehaltenen Landesfremden!“ Oder man versuche gar, den Satz ins Schweizerdeutsche zu übersetzen. Eine Erklärung für ein Fremdwort ist eben noch keine richtige Berdeutschung; mit Hilfe dieser Verwechslung machen sich ja gerade unsere Gegner immer wieder ein billiges Vergütigen; wir dürfen aber den Fehler nicht selbst begehen. Ihre Vorschläge nun scheinen mir sehr glücklich zu sein: der Internierte ist ein Zwangsaufenthalter. Den „Aufenthalter“ haben wir schon lange, und das „Zwangs“ ist sprachlich berechtigt und enthält so viel wie das langatmige, doppelspurige „zwangsweise festgehalten“, und daß es sich um Landesfremde handelt, ist selbstverständlich, denn unsere Landesleute werden nur etwa im Gefängnis festgehalten, und mit Häftlingen und Sträflingen wird niemand diese Zwangsaufenthalter verwechseln. Auch ist das deutsche Wort nicht wesentlich länger als das fremde, Zwangsaufenthalt für Internierung schon gar nicht. Für internieren kann man bequem sagen: Zwangsaufenthalt anweisen, für interniert werden: Zwangsaufenthalt nehmen oder nehmen müssen, für interniert sein: Zwangsaufenthalt haben. Diese Ausdrücke lassen sich auch leicht ins Schweizerdeutsche herübernehmen, was bekanntlich nicht bei allen Berdeutschungen der Fall, aber gerade heute für uns sehr wichtig ist.

f. E. J. B. Auf Ihren Vorschlag, unsere „Mitteilungen“ ohne die Berliner Zeitschrift herauszugeben, werden wir ein andermal antworten, nämlich wenn noch mehr Äußerungen über die „Mitteilungen“ eingegangen sind. In der letzten Jahresversammlung wurde auch die gegenteilige Meinung vertreten. Jedenfalls ist zu wünschen, daß sich die Mitglieder noch zahlreicher äußern, zunächst von sich aus, später vielleicht auf eine Rundfrage. Aus verschiedenen Gründen — das sei heute schon gesagt — scheint uns Ihr Vorschlag nicht zu empfehlen.

Allerlei.

Unser **Amtsdeutsch** ist durchaus nicht immer so trocken, farblos und unpersönlich, wie man's ihm gerne nachsagt. Was für ein kunstvolles Gebäude ist z. B. aus dem Berner Oberlande folgende:

Bekanntmachung und Aufforderung.

Die unterzeichnete Behörde in der Absicht, diesen Frühling einerseits alle, welche sich schon bis dahin dem Kartoffel- und Gemüsebau gewidmet haben, anzuspornen, solches in vermehrtem Maße zu tun und andererseits solchen, die wegen Mangel an Land oder aus andern Gründen nicht in der Lage wären, pflanzen zu können, Gelegenheit zu verschaffen und damit einem künftigen Notstande, soviel als in ihrer Macht liegt, vorzubeugen, erläßt hiemit die

Aufforderung usw.

Geradezu dichterischen Schwung und großzügige Menschlichkeit verrät folgendes Kreis Schreiben eines zürcherischen Bezirkesrates:

Hiemit bringen wir Ihnen offiziell zur Kenntnis, daß mit heute die Kanzlei des Bezirkesrates Meilen aus der Hand des abtretenden Beamten Herrn Bezirkesrats-Schreiber Heinrich Meier in die Hand seines Nachfolgers, des mitunterzeichneten Robert Wagner übergegangen ist.

Der Bezirkesrat Meilen — und mit ihm seine Kanzlei — wird darauf bedacht sein, bei seinen Amtshandlungen, frei von jeder Parteilichkeit Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die, dem Boden einer gesunden Vernunft entspringend, innert den Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen — besonders begründete Ausnahmefälle vorbehalten — dazu angetan sein sollten, im Verkehr mit den seiner Aufsicht unterstellten Behörden und Beamtungen des Bezirkes M. ein für beide Teile erspriechliches Zusammenarbeiten zum Wohle des Ganzen auch weiterhin herbeizuführen. In Anerkennung der bisherigen Tätigkeit seitens der behördlichen Institutionen in den Gemeinden möchte der Bezirkesrat bei der heutigen Gelegenheit nur auf einen Punkt speziell aufmerksam machen, auf die strikte Einhaltung angelegter Fristen. Prompte Arbeit in dieser Beziehung wird zu einem freudigen Schaffen beiderseits nicht wenig beitragen.

Verdeutschungsbücher

des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.

Nachstehende Verdeutschungsbücher können gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postschekrechnung III 607 (zuzüglich 5 Rp. Postgeld für jede Ausgabe) von unserer **Berner Geschäftsstelle** (Paul Antener, Bubenbergstraße 10) bezogen werden:

Die Speisekarte 80 Rp. Der Handel 80 Rp.

Unsere Umgangssprache 1 Fr.

Deutsches Namenbüchlein 60 Rp.

Die Amtssprache 1 Fr. Die Schule 60 Rp.

Die Heilkunde 1 Fr. Sport und Spiel 60 Rp.

Konkunst, Bühnenwesen und Tanz 60 Rp.

Das Versicherungswesen 1 Fr.